



Gemeindeamt Kössen

Bezirk Kitzbühel • 6345 Kössen • Dorf 14

Bauamt

Zahl: BAU-1061/7-2026
Betreff: **Manfred und Gabriele Moser**
Um- und Zubau sowie Aufstockung des bestehenden Wohnhauses zur Schaffung einer neuen Wohneinheit

Ing. Daniel Schachhuber
Tel.: 05375 6201 - 28
Fax: 05375 6201 - 29
gemeinde@koessen.gv.at
www.koessen.gv.at
UID: ATU39247800

Kössen, am 28.05.2026

Öffentliche Bekanntmachung einer mündlichen Verhandlung

In folgender Angelegenheit wird eine mündliche Verhandlung anberaumt:

Herr Manfred Moser, Durchholzen 23, 6344 Walchsee, und **Frau Gabriele Moser**, Durchholzen 23, 6344 Walchsee, haben beim Bürgermeister der Gemeinde Kössen um die Erteilung der baubehördlichen Bewilligung zum **Um- und Zubau sowie Aufstockung des bestehenden Wohnhauses zur Schaffung einer neuen Wohneinheit** auf Grundstück Nr. 1559/7, EZ 1395, GB 82109 Kössen, HNr. Durchen 28 angesucht.

Ort der Zusammenkunft: am Bauplatz, Grundstück Nr. 1559/7, Durchen 28

Datum: Dienstag, den 23.06.2026, Zeit: ca. 10:00 Uhr

Beteiligte können persönlich zur Verhandlung kommen, an ihrer Stelle einen Bevollmächtigten entsenden oder gemeinsam mit ihrem Bevollmächtigten kommen.

Bevollmächtigter kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der Bevollmächtigte eines Beteiligten muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn sich der Beteiligte durch eine zur berufsmäßigen Parteivertretung befugte Person (z.B. einen Rechtsanwalt, einen Notar, einen Wirtschaftstreuhänder oder einen Ziviltechniker) vertreten lässt,
- wenn der Bevollmächtigte des Beteiligten seine Vertretungsbefugnis durch seine Bürgerkarte nachweist,
- wenn sich der Beteiligte durch uns bekannte Angehörige (§ 36a AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre von Organisationen vertreten lässt und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn der Beteiligte gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zur Verhandlung kommt.

Die für das Verfahren eingereichten **Pläne und Behelfe** liegen bis zum Tage der Verhandlung beim **Gemeindeamt Kössen, 6345 Kössen, Dorf 14, Bauamt**, während der Amtsstunden zur Einsicht auf.

Abgesehen von dieser Bekanntmachung und der persönlichen Verständigung der uns bekannten Beteiligten wird die Verhandlung durch Verlautbarung im Internet auf der Homepage der Gemeinde Kössen unter www.koessen.gv.at kundgemacht.

Beteiligte verlieren ihre Parteistellung, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei uns oder während der Verhandlung Einwendungen erheben. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei uns eingelangt sein. Außer in der Verhandlung können mündliche Einwendungen spätestens erhoben werden:

Am Tag vor der Verhandlung während der für den Parteienverkehr angeschlagenen Amtszeiten im Gemeindeamt Kössen, 6345 Kössen, Dorf 14, Bauamt.

Bankverbindungen:

Raiba Kössen	IBAN: AT93 3626 4000 0002 0933	BIC: RZTIAT22264
Volksbank Kössen	IBAN: AT46 4239 0020 1001 0017	BIC: VBOEATWINN
Sparkasse Kufstein	IBAN: AT94 2050 6018 0000 0083	BIC: SPKUAT22XXX

Wenn ein Beteiligter jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und ihn kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, kann er binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das ihn an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Eine längere Ortsabwesenheit stellt kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis dar.

Rechtsgrundlagen: §§ 40 bis 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG) und § 32 Abs. 1 der Tiroler Bauordnung 2022, LGBl. Nr. 44 i.d.F. LGBl. Nr. 7/2025.

Der Bürgermeister
i.A. Daniel Schachhuber



Dieses Dokument wurde von Daniel Schachhuber elektronisch gefertigt und amtssigniert.

Datum 28.05.2026

Informationen zur Prüfung finden Sie unter: www.koessen.gv.at/amtssignatur

Angeschlagen am: 28.05.2026
Abzunehmen am: 23.06.2026
Abgenommen am: